

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

25.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 603/2015-SBB

Stand 21.10.2015

Betreff Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beschließt die nachfolgende Friedhofsgebührensatzung:

Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 30.11.2015

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des StadtBetrieb Bornheim beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu gehörenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung der StadtBetrieb beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

1. im Falle eines Gebührenbescheides einen Monat nach dessen Zugang,
2. bei mündlicher Anforderung mit deren Bekanntgabe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Betrag
1.	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)	
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für 15 Jahre Nutzungszeit.	825 €
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.456 €
1.3	Pflegefreies Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit, inkl. Rasenpflege.	2.023 €
1.4	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.049 €
1.5	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung.	1.102 €
1.6	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.020 €
1.7	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft.	2.020 €
1.8	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit.	2.460 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.380 €
1.10	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.260 €
1.11	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu.	1.080 €
1.12	Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.840 €
1.13	Baumgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit.	1.520 €
1.14	Nutzung eines Aschenstreufeldes.	943 €
1.15	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. 1.6 bis 1.13 des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.	
2.	Gebühren für die Beisetzung	

2.1	Gebühr für Sargbeisetzung	
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	517 €
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	837 €
2.1.3	in eine pflegefreie Reihengrabstätte (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr).	833 €
2.1.4	in ein Wahlgrab - obere Lage -	977 €
2.1.5	in ein Wahlgrab - untere Lage -	1.005 €
2.2	Gebühr für Urnenbeisetzung	
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte.	220 €
2.2.2	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte.	200 €
2.2.3	in einer Urnenwahlgrabstätte.	279 €
2.2.4	in einer Wahlgrabstätte.	209 €
2.2.5	in der Mauernische Merten neu.	235 €
2.2.6	in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium.	247 €
2.2.7	in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld.	223 €
2.2.8	in einer Baumgrabstätte.	223 €
2.2.9	in dem Urnenfeld Bornheim (DFG).	215 €
2.2.10	für das Verstreuen von Aschen.	198 €
3.	Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeerraumes und von Leichenkühlzellen	
3.1	Benutzung eines Trauerfeerraumes.	246 €

3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer.	52 €
4.	Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen	
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen.	132 €
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.	
4.2	Ausgraben von Urnen.	Gebühr gem. Nr. 2.2
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen.	Gebühr gem. Nr. 2
5.	Gebühren für sonstige Leistungen	
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten.	250 €
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten.	150 €
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen.	36 €
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete.	36 €
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden.	11 €
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.	

**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 30.11.2015
(zu Tarif Nr. 1.15 des Gebührentarifes.)**

Nacherwerb für ... Jahre	Wahlgrab Normalgröße	Wahlgrab Übergröße	Urnenwahlgrab	Urnenwahlgrab in Urnenstele oder Kolumbarium für 2 Urnen	Urnenwahlgrab in Mauernische für 1 Urne	Urnen-gemeinschaftsgrab für 2 Urnen	Baumgrabstätte für 2 Urnen
	€	€	€	€	€	€	€
1	101	123	69	63	54	92	76
2	202	246	138	126	108	184	152
3	303	369	207	189	162	276	228
4	404	492	276	252	216	368	304
5	505	615	345	315	270	460	380
6	606	738	414	378	324	552	456
7	707	861	483	441	378	644	532
8	808	984	552	504	432	736	608
9	909	1.107	621	567	486	828	684
10	1.010	1.230	690	630	540	920	760
11	1.111	1.353	759	693	594	1.012	836
12	1.212	1.476	828	756	648	1.104	912
13	1.313	1.599	897	819	702	1.196	988
14	1.414	1.722	966	882	756	1.288	1.064
15	1.515	1.845	1.035	945	810	1.380	1.140
16	1.616	1.968	1.104	1.008	864	1.472	1.216
17	1.717	2.091	1.173	1.071	918	1.564	1.292
18	1.818	2.214	1.242	1.134	972	1.656	1.368
19	1.919	2.337	1.311	1.197	1.026	1.748	1.444
20	2.020	2.460	1.380	1.260	1.080	1.840	1.520
21	2.121	2.583	1.449	1.323	1.134	1.932	1.596
22	2.222	2.706	1.518	1.386	1.188	2.024	1.672
23	2.323	2.829	1.587	1.449	1.242	2.116	1.748
24	2.424	2.952	1.656	1.512	1.296	2.208	1.824
25	2.525	3.075	1.725	1.575	1.350	2.300	1.900
26	2.626	3.198	1.794	1.638	1.404	2.392	1.976
27	2.727	3.321	1.863	1.701	1.458	2.484	2.052
28	2.828	3.444	1.932	1.764	1.512	2.576	2.128
29	2.929	3.567	2.001	1.827	1.566	2.668	2.204
30	3.030	3.690	2.070	1.890	1.620	2.760	2.280

Sachverhalt

Die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.08.2010 bedarf einer Überarbeitung. Bereits bei der Neukalkulation im Jahre 2010 wurde die Gebührenstruktur an die sich veränderte Bestattungskultur (Zunahme von Urnenbestattungen) angepasst. Die Einführung neuer Bestattungsarten und insbesondere die gestiegenen Kosten der vergangenen Jahre mit daraus resultierenden Defiziten der Sparte „Friedhof“ sind die aktuellen Gründe für die vorgelegte Neukalkulation.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Kalkulation von Friedhofsgebühren sind:

- KAG NW
- Bestattungsrecht
- GO
- Rechtsprechung

Bei der Neukalkulation der Gebühren wurde weiterhin eine Unterteilung der **Grabnutzungsgebühren** in einem allgemeinen und einen spezifischen Teil vorgenommen (Anlage 2).

Mit dem Gebührentatbestand „Allgemeine Friedhofsunterhaltung“ wird unabhängig von der Flächeninanspruchnahme von allen Nutzern der Friedhofseinrichtungen der Kostenanteil abgegolten, der für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ entsteht.

Diese Gebühr bezieht sich auf die Fixkosten der öffentlichen Einrichtung und beläuft sich auf ca. 30 % der Gesamtkosten, siehe Kostenverteilung „Voraussichtliche Kosten“ (Anlage 8). Diese Kosten werden gleichmäßig auf die anfallenden Laufzeiten der jeweiligen Grabarten umgelegt.

Zur Gebührenkalkulation ist eine Kostenrechnung im betriebswirtschaftlichen Sinne durchzuführen. Entsprechend dem Kostendeckungsprinzip nach § 6 KAG NW ist die Gebührenkalkulation eine Vollkostenrechnung, die sowohl die fixen als auch die variablen Kosten umfasst. Die Kosten sind hierbei nach dem Kostenverursachungsprinzip zuzuordnen.

Nach § 6 II KAG NRW sind Kostenüberdeckungen, d. h. nicht gewollte, sich aber aus der tatsächlichen Inanspruchnahme ergebende, Gebührenüberschüsse, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen und damit dem Gebührenhaushalt wieder zuzuschreiben. Nicht gewollte Kostenunterdeckungen sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden, damit im Zuge der Gebührengerechtigkeit die betroffenen Gebührenschuldner sowohl die möglichen Entlastungen als auch die zusätzlichen Belastungen zu tragen haben. Aus diesem Grund ist die Nachholung der Gebührenunterdeckung in Höhe von insgesamt 99.788,42 €, aufgeteilt auf die nächsten 4 Jahre, geboten.

Die Gesamtsumme der gebührenrelevanten Kosten für den Erwerb bzw. Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten beläuft sich auf rd. 618.000 € (Anlage 2 bzw. 8). Diese Kosten beinhalten beispielsweise die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsflächen, des Wegenetzes usw. Auch die Abschreibungswerte der Erneuerung der Friedhofsmauer Merten alt sind bereits enthalten. Von diesen Kosten wird nach der vorliegenden Kalkulation der Hauptteil von rd. 316.000 € im Wege einer Kostenverteilung nach Fallzahlen (je Bestattungsfall rd. 890 €) auf die Nutzungsdauer umverteilt. Eine Erhöhung, beispielsweise im Bereich der laufenden Wegesanierung von derzeit 25.000 € auf 50.000 €, würde bei einer Fallzahl von 355/Jahr den Betrag der Allg. FH-Unterhaltung um rd. 70 € erhöhen.

Der verbliebene Teilbetrag von rd. 302.000 € wird nach der Flächeninanspruchnahme im Verhältnis der Nutzungsdauer verteilt.

Die darauf aufgebauten Gebührenrechnungen führen zu den in der Anlage 2 ausgewiesenen Gebühren je Bestattungsart.

Die ausgewiesenen Kosten für die **manuellen Bestattungsleistungen** (Grabherstellung usw.) (Anlage 3) wurden ebenfalls neu kalkuliert.

Die Grundlage der Gebühren bilden zunächst die nach öffentlicher Ausschreibung kalkulierten Leistungen des Fremdunternehmers in Höhe von rd. 194.000 €. Die Differenz zur Gesamtsumme von rd. 217.000 € stellt den noch beim StadtBetrieb verbliebenen Aufwand der Kostenstelle „Beisetzungen/Bestattungen“ dar. Diese wird auf Grundlage einer Gewichtung nach dem Grad des Aufwands bzw. der Steuerung (Einmessen von Grabstätten, Kontrolle der Fremdfirma) den jeweiligen Gebührentatbeständen zugeordnet.

Die Gebühren im Bereich der **Nutzung der Trauerfeiterräumlichkeiten** (Anlage 4) sowie für die **Nutzung der Leichenkühlzellen** müssen wegen bereits durchgeführter und anstehender Sanierungsmaßnahmen angehoben werden.

Die Gebühren für **sonstige Leistungen** (Anlage 4), vornehmlich Verwaltungskosten, werden beibehalten. Bei den Gebühren für Grabräumungen werden, wie bei den manuellen Bestat-

tungsleistungen, die Kosten des Fremdunternehmens zugrunde gelegt und mit Steuerungskosten des SBB (überwiegend Nachkontrollen) versehen.

Wie im beigefügten Vergleich der Nachbarkommunen (Anlage 5) ersichtlich, führt die Neukalkulation der Friedhofsgebühren zu einer Verschiebung in der Rangfolge. Beim Vergleich mit den benachbarten Kommunen sind jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher kostenrelevanter Aspekte, wie Anzahl der Friedhöfe, deren Lage, Größe und Aufwuchs etc. zu beachten.

Zudem weisen die einzelnen Gebührenhaushalte einen unterschiedlich subventionierten Grünflächenanteil aus. Neben seinem Zweck als Ort für Bestattungen dienen Friedhöfe vielerorts auch zusätzlich als Grünfläche zwischen bebauten Flächen, als Erholungsgebiet oder zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse. Der auf diesen sogenannten „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand fließt daher nicht in die Friedhofsgebühren ein, sondern wird aus dem städtischen Haushalt getragen. In Bornheim beträgt dieser städtische Beitrag zum Friedhofshaushalt jährlich 38.883 € und damit rechnerisch 3,7% der Gesamtkosten (Anlage 8).

Nachfolgend eine Auswahl der Grünanteile benachbarter Kommunen:

Swisttal	20%
Niederkassel	17,93%
Much	10%
Troisdorf	25%
Bornheim bis 2010	16%
Meckenheim	20%
Alfter	17%
Siegburg	21,65%
Bad-Honnet	15%
St. Augustin	18,04%
Rheinbach	25%
Lohmar	15%

Anlagen zum Sachverhalt

1. Bestattungszahlen und Prognose der zukünftigen Werte
2. Ermittlung des Flächenbedarfs, der Flächenbindung und der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr
3. Ermittlung der Gebühren für manuelle Bestattungsleistungen
4. Ermittlung der Gebühren für Trauerhallen- und Kühlzellenbenutzung sowie der sonstigen Gebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung
5. Tarifvergleich der umliegenden Kommunen vor und nach der Neukalkulation
6. Gegenüberstellung alter und neuer Friedhofsgebühren
7. Satzungsentwurf mit Darstellung der Änderungen
8. Voraussichtliche Kosten der Friedhofsunterhaltung